

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 30.01.2018
Beratungspunkt	Annahme von Spenden - Genehmigung durch den Gemeinderat
Anlagen	1
Kontierung	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Das Strafgesetzbuch verbietet Amtsträgern die Annahme von Vorteilen. Dieses Verbot beschränkt sich nicht nur auf Vorteile persönlicher Natur, sondern auch auf solche für die Stadt und deren Einrichtungen.

Da es sich auch bei der Annahme von Spenden um einen Vorteil handeln kann, wurde die Gemeindeordnung mit Wirkung vom 18.02.2006 in § 78 um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„Die Gemeinde darf zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendung einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmung der Zuwendungen anzugeben sind und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.“

Um dieser Vorschrift Rechnung zu tragen, befindet sich im Anhang eine Auflistung der in der Zeit vom 16.09.2017 bis 31.12.2017 eingegangenen Spenden. Kleinspenden bis 100 Euro werden jeweils mit dem Namen des Spendengebers, der Höhe der Spenden und deren Empfänger genannt, bei Spenden über 100 Euro werden diese Angaben um den Spendenzweck und die Geschäftsbeziehung des Spendengebers zum Spendenempfänger ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der in der Anlage verzeichneten Spenden wird zugestimmt.

Beratung: